



**EINWOHNERGEMEINDE
BUUS**

Polizeireglement

Genehmigt an der Gemeindeversammlung

FASSUNG GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Einwohnergemeinde von Buus erlässt, gestützt auf das Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970 (§ 40 Absatz 1 Ziffer 2) folgendes Polizeireglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Rechts des Bundes und des Kantons die gemeindepolizeilichen Aufgaben der Gemeinde, insbesondere:

- A Ordnung und Sicherheit
- B Öffentliche Plätze- Flur- und Waldpolizei, Verkehr
- C Verfahrens- und Strafbestimmungen
- D Schlussbestimmungen

§ 2 Zuständigkeit

Die Handhabung der Gemeindepolizei obliegt dem Gemeinderat oder einer von ihm bestimmten Person, bzw. Organisation.

II. BESONDERE VORSCHRIFTEN

A. Ordnung und Sicherheit

§ 3 Lärmschutz

- 1) Jede Person ist gehalten, übermässigen Lärm zu vermeiden.
- 2) Die in der Lärmschutzverordnung des Bundesrates enthaltenen Bestimmungen über den Lärmschutz, insbesondere die Immissionswerte, sind einzuhalten.
- 3) Soweit keine Bewilligung vorliegt, ist der Gemeinderat ermächtigt, übermässig lärmverursachende Apparate und Maschinen ausser Betrieb setzen zu lassen.

§ 4 Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Apparate und Musikinstrumente

- 1) Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr.
- 2) Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche die Nachbarschaft in der Ruhe stören, untersagt.
- 3) Lärmige Haus- und Gartenarbeiten sowie die Benützung öffentlicher Abfallsammelstellen sind nur an Werktagen von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr gestattet.
An Samstagen von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr.
- 4) Radio, Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.
- 5) An Sonn- und Feiertagen ist jede Betätigung, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört, verboten (§ 5 des Ruhetagsgesetzes).
- 6) Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung). Zwischen 12.00-13.00 Uhr ist eine Mittagsruhe einzuhalten.

§ 5 Kirchenglocken

- 1) Mit den Kirchenglocken kann auch während den Ruhezeiten akustisch die Zeit angezeigt werden.
- 2) Die Kirchenglocken können auch während den Ruhezeiten zu traditionellen Zwecken (Neujahr / Bestattungen / etc.) geläutet werden.

§ 6 Modellflug- und Fahrzeuge

- 1) Modellflugzeuge und andere Fluggeräte sowie Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen vorliegt.

§ 7 Schiessen

- 1) Die Schiesszeiten der Schützenvereine sind beschränkt auf 08.00 und 12.00 Uhr und 14.00 bis 20.00 Uhr (an Samstagen bis 18.00 Uhr).
Das Schiessen während des Gottesdienstes oder einer Beerdigung ist untersagt.

- 2) Für das Banntagsschiessen erlässt der Gemeinderat spezielle Weisungen.

§ 8 Feuerwerk / Knallkörper

- 1) Ausserhalb von offiziellen Anlässen (1. August / Silvester) ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerke jeder Art abzubrennen.

§ 9 Tierhaltung

- 1) Durch die Tierhaltung darf niemand belästigt werden. Glocken von Nutztieren sind in der Landwirtschaftszone erlaubt. Für die Hundehaltung besteht ein spezielles Reglement.

B. Öffentliche Plätze- Flur- und Waldpolizei, Verkehr

§ 10 Allgemeines

- 1) Jede Person ist verpflichtet zu den Strassen, Plätzen, Wegen, zu den Kulturen, zum Wald und zu den Erholungsgebieten Sorge zu tragen.
- 2) Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichen Plätzen ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

§ 11 Schneeräumung

- 1) Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von den Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnte, so sind vom Hauseigentümer zumutbare Vorkehrungen zu treffen.

§ 12 Überhängende Äste

- 1) Überhängende Äste und Zweige sind an öffentlichen Strassen und Trottoirs von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit und das ungestörte Begehen garantiert sind.
Strassenunterhalt- und Wischarbeiten dürfen nicht erschwert sein. Sie sind auf die Parzellengrenze auf eine Höhe von 4.50 Meter über öffentlichen Strassen, bzw. 2.50 Meter über Trottoirs zurückzuschneiden. Insbesondere darf die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht beeinträchtigt sein.

- 2) Der Gemeinderat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung der Eigentümerschaft, die Massnahmen auf deren Kosten vornehmen zu lassen.

§ 13 Landwirtschaftliches Arbeiten

- 1) Das Ausführen von Jauche in Siedlungsnähe ist am Samstag und Sonntag verboten.
- 2) Während Bestattungen sind Arbeiten mit Traktoren und anderen Maschinen in Hörweite des Friedhofs zu unterlassen.

§ 14 Verbrennen von Abfall und organischem Material

- 1) Gemäss § 26 des Umweltschutzgesetzes des Kantons Baselland ist es verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuworfen, zu verbrennen oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind.
- 2) Organische Abfälle aus Feld, Wald und Garten dürfen im Siedlungsbereich nicht verbrannt werden (§ 20). Verordnung über den Umweltschutz.
- 3) Ausserhalb des Siedlungsgebietes dürfen organische Abfälle auf Feld, Wald und Garten unter folgenden Bedingungen verbrannt werden:
 - a. es dürfen nur kontrollierte Feuer gemacht werden
 - b. es dürfen keine Zündhilfsmittel (wie Benzin oder Autopneus) verwendet werden
 - c. Pflanzen dürfen nicht in frischem oder belaubtem Zustand verbrannt werden
- 4) Das flächenweise Abbrennen von Ernterückständen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie das Abbrennen von Hecken, Feldgehölzen und Böschungen ist verboten (§ 35 Abs. 2 Umweltschutz).

§ 14 Umzüge, Demonstrationen

- 1) Umzüge und Demonstrationen sind durch den Gemeinderat, in dringenden Fällen durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten, zu bewilligen. Bietet der Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, so kann die Veranstaltung untersagt oder abgebrochen werden.

§ 15 Fahrverbot

- 1) Das Befahren von Wiesen und Kulturland mit Fahrzeugen aller Art ist verboten; ausgenommen sind die Fahrzeuge der Landeigentümer und Pächter.
- 2) Für den Wald gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes.

§ 16 Camping, Campingplätze

- 1) Das freie Campieren auf öffentlichem Grund ist untersagt.
- 2) Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

§ 17 Fahrende

- 1) Der Gemeinderat weist Fahrenden ein Aufenthaltsareal zu, sofern ein solches auf dem Gemeindegebiet vorhanden ist. Andere öffentliche Orte dürfen nicht belegt werden.

§ 18 Reklamewesen

- 1) Das Anschlagen von Plakaten, Flugschriften und Wahlpropaganda, inklusive Hinweistafeln für Direktverkauf, auf öffentlichem Grund ist an den durch den Gemeinderat bezeichneten Stellen und mit dessen Bewilligung gestattet.
- 2) Werbung für Alkohol und Tabakwaren ist auf öffentlichem Grund der Gemeinde nicht gestattet.
- 3) Der Gemeinderat kann einer privaten Firma gegen eine Gebühr eine Konzession für Plakatanschlagstellen auf öffentlichem Grund erteilen.

C. Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 19 Bewilligungskompetenz

- 1) Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt. Der Gemeinderat legt allfällige Gebühren fest.

§ 20 Strafmass

- 1) Wer gegen Bestimmungen dieses Reglement verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnet oder mit Geldbussen bis zu Fr. 1'000.— bestraft.

- 2) Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht der Verursacherin oder des Verursachers zur Instandstellung bzw. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Erstvornahme durch den Gemeinderat und Schadensersatzforderungen bleiben vorbehalten.

§ 21 Strafbarkeit

- 1) Strafbar sind natürliche Personen sowie Organe von juristischen Personen für Übertretungen, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben. Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung diese Reglements.

§ 22 Verfahren bei Übertretung

- 1) Das Verfahren bei Übertretungen dieses Reglements bestimmt sich nach § 81 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und dem Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Buus vom 30. November 2012.

§ 23 Rechtsmittel

- 1) Gegen Entscheide kann innert 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung oder der Zustellung des Urteils an gerechnet, bei Strafgericht in Liestal appelliert werden.

§ 24 Bussgelder

- 1) Die Bussgelder fallen der Einwohnergemeinde zu.

D. Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft, per 01. Juli 2017 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BUUS

Die Präsidentin: Der Verwalter

N. Jermann

B. Sägesser